

Mandantenbrief

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -
Ausgabe August 2014

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie	20	Kein Maklerlohn bei wirtschaftlich wesentlicher Abweichung des nachgewiesenen vom abgeschlossenen Geschäft	54
Altersdiskriminierung bei fingierter Testbewerbung?	11	Keine Benachteiligung wegen des Geschlechts bei Kündigung während der Schwangerschaft	15
Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns	21	Keine Haftung des Täters oder Gehilfen eines Subventionsbetrugs nach den Vorschriften der Abgabenordnung	8
Anforderungen an die Unterrichtung der Arbeitnehmer von einem Betriebsübergang	12	Kindergeld für verheiratetes Kind	33
Anordnung der Betreuung trotz bestehender Vorsorgevollmacht	53	Kindergeldbescheinigung für einen nachrangig Berechtigten	34
Anspruch einer Krankenschwester, nicht für Nachtschichten eingeteilt zu werden	13	Kommunale Eigengesellschaft kann gemeinnützig sein	9
Außerordentliche Kündigung wegen unbefugter Datenlöschung	14	Lieferung neuer Pocket-Bikes in einen anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerfrei	46
Beginn der Antragsfrist zur Tonnagebesteuerung	22	Mieter haftet bei Schlüsselverlust nur bei Austausch der Schließanlage	45
Behandlung wiederkehrender Leistungen im Generationennachfolgeverband	23	Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann sozialversicherungspflichtig sein	16
Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offenbarer Unrichtigkeit	7	Mobilfunkanlage auf Wohneigentum bedarf der Zustimmung aller Eigentümer	52
Besteuerung Alleinerziehender ist nicht verfassungswidrig	24	Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen	19
Besteuerung eines Grenzgängers zur Schweiz bei mehrtägiger Rufbereitschaft	25	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot	17
Betriebsaufgabeerklärung bei Verpachtung einer Apotheke im Ganzen	26	Regelmäßige Arbeitsstätte des Fahrers eines Müllfahrzeugs	35
Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer	18	Rückstellungen für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	36
Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter Übernachtung im selben Pensionszimmer?	27	Schadensersatz wegen eines Überspannungsschadens gegenüber dem Stromnetzbetreiber	55
Einseitige Anpassung von Nebenkostenvorauszahlungen bei Gewerberäumen zulässig	44	Termine August 2014	4
Endgültige Verluste in EU-Betriebsstätten trotz Doppelbesteuerungsabkommen im Inland abzugsfähig	28	Termine September 2014	5
Erbengemeinschaft ist im Grunderwerbsteuerrecht selbstständiges Steuersubjekt	40	Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung	47
Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei girosammelverwahrten Aktien	29	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Yoga-Schule	49
Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz	30	Unvollständig ausgefüllte Abtretungsanzeige führt zur Unwirksamkeit des Antrags	10
Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung	31	Vertragliches Pensionierungsalter zur Berechnung einer Pensionsrückstellung auch bei Hineinwachsen in beherrschende Stellung maßgebend	37
Investitionszulage - Zugehörigkeit bei Untergang begünstigter Wirtschaftsgüter durch Brand und anschließender Veräußerung des Restbetriebsvermögens	41	Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke	50
Kein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid und Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags vor 2011	42	Wegfall der Arbeitsuchendmeldung führt nicht zwangsläufig zur Beendigung der Kindergeldzahlung	38
Kein Kindergeld für behindertes Kind in Haft	32	Zahlung naheheulichen Unterhalts	56
		Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	6
		Zulässigkeit der Passivierung einer mit Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeit in Liquidationsschlussbilanz	43

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen	51	Zur Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen	48
		Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig	39

Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer ⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung ⁶	27.8.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine September 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Sozialversicherung ⁵	26.9.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offener Unrichtigkeit

Das Finanzamt hatte im Einkommensteuerbescheid von einem Steuerzahler erklärte Renteneinkünfte nicht berücksichtigt. Es führte nach Eintritt der Rechtskraft eine auf „offenbare Unrichtigkeit“ gestützte Änderung durch.¹ Dagegen wehrte sich der Steuerzahler mit der Begründung, dass er eine vollständige Erklärung unter Beifügung des Rentenbescheids abgegeben habe.

In dem sich anschließenden Rechtsstreit kam der Bundesfinanzhof² zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Finanzamts rechtswirksam vorgenommen wurde. Da der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten in vollem Umfang nachgekommen war, konnte die unterbliebene Berücksichtigung der Renteneinkünfte nur auf einem mechanischen Versehen beruhen. Es konnte nicht unterstellt werden, dass die unterbliebene Berücksichtigung auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der zuständigen Sachbearbeiterin zurückzuführen war. Folgerichtig handelte es sich um eine änderungsfähige offenbare Unrichtigkeit.

Hinweis: Wäre der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, hätte das Finanzamt den Bescheid auf Grund von neuen Tatsachen ändern können.³

¹ § 129 AO.

² BFH, Beschl. v. 27.2.2014, X B 157/13, BFH/NV 2014, S. 825, LEXinform 5907712.

³ § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Keine Haftung des Täters oder Gehilfen eines Subventionsbetrugs nach den Vorschriften der Abgabenordnung

Bisher konnte das Finanzamt eine Person, die einen Subventionsbetrug begangen oder sich als Gehilfe daran beteiligt hatte, per Bescheid in Haftung nehmen. Als Rechtsgrundlage wurde auf eine Haftungsnorm zurückgegriffen, wonach ein Steuerhinterzieher für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile haftet.¹ Zukünftig ist es nicht mehr möglich, das auf die Erschleichung einer Investitionszulage gerichtete Verhalten als eine Steuerhinterziehung zu behandeln, denn die Investitionszulage ist weder eine Steuer noch eine Steuervergütung. Auch ist es dem Finanzamt nicht möglich, einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch² per Haftungsbescheid³ geltend zu machen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ § 71 AO.

² Gem. § 823 BGB.

³ § 191 AO.

⁴ BFH, Urt. v. 19.12.2013, III R 25/10, BFH/NV 2014, S. 928, LEXinform 0927726.

Kommunale Eigengesellschaft kann gemeinnützig sein

Die öffentliche Hand betätigt sich teilweise zur Erfüllung hoheitlicher Pflichtaufgaben privatwirtschaftlich, z. B. durch eine GmbH, die den Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen durchführt. Eine solche Eigengesellschaft kann gemeinnützig und damit steuerbegünstigt sein. Allerdings müssen die weiteren Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt sein. Zuwendungen der begünstigten Gesellschaft an ihren Träger lassen die Steuerbegünstigung entfallen. Für die Leistungen, die die Eigengesellschaft dem Träger gegenüber erbringt, muss sie deshalb angemessen bezahlt werden. Die angemessene Bezahlung umfasst den vollen Aufwendungsersatz zuzüglich eines marktüblichen Gewinnaufschlags.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 27.11.2013, I R 17/12, DStR 2014, S. 944, DB 2014, S. 1173, LEXinform 0929103.

Unvollständig ausgefüllte Abtretungsanzeige führt zur Unwirksamkeit des Antrags

Eine Abtretungsanzeige ist nur wirksam, wenn sie auf amtlichem Antragsvordruck unter Angabe des Abtretungsgrunds erfolgt.¹ Es reicht nicht aus, dem Antrag eine Abtretungsvereinbarung beizufügen, ohne im Antragsvordruck ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein formal unvollständig ausgefüllter Antrag führt zu nicht mehr heilbarer Unwirksamkeit der Abtretung. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, die Abtretungsanzeige auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf Mängel hinzuweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 46 Abs. 3 AO.

² BFH, Urt. v. 28.1.2014, VII R 10/12, BFH/NV 2014, S. 927, DB 2014, S. 1121, DSfRE 2014, S. 690, LEXinform 0929272.

Altersdiskriminierung bei fingierter Testbewerbung?

Allein der Altersunterschied zwischen zwei unterschiedlich behandelten Bewerbern lässt noch keine Diskriminierung wegen Alters vermuten. Notwendig sind eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Personen, der Bewerbungssituation und das Fehlen anderer Aspekte. Werden in einer grundsätzlich zulässigen fiktiven Testbewerbung nicht nur ein deutlich jüngeres Alter, sondern auch wesentlich aktuellere und speziellere Praxiserfahrungen angegeben, rechtfertigt die Einladung nur des fiktiven Bewerbers zu einem Vorstellungsgespräch nicht einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. (Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein¹)

¹ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 9.4.2014, 3 Sa 401/13, DB 2014, Heft 18, M 14, LEXinform 0441700.

Anforderungen an die Unterrichtung der Arbeitnehmer von einem Betriebsübergang

Die einmonatige Widerspruchsfrist des Arbeitnehmers bei einem Betriebsübergang¹ wird nur durch eine ordnungsgemäße Unterrichtung in Lauf gesetzt. Diese soll betroffenen Arbeitnehmern eine ausreichende Wissensgrundlage für die Ausübung oder Nichtausübung ihres Widerspruchsrechts verschaffen und die Möglichkeit eröffnen, sich weitergehend zu erkundigen oder beraten zu lassen.

Soweit in der Unterrichtung auf im Handelsregister eingetragene Tatsachen über den Erwerber verwiesen wird, sind die Firma, das zuständige Handelsregister und die Handelsregisternummer fehlerfrei anzugeben. Handelt es sich beim Erwerber um eine Neugründung, müssen die Arbeitnehmer darüber informiert werden, dass diese nach dem Betriebsübergang nicht sozialplanpflichtig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts²)

¹ § 613a Abs. 6 Satz 1 BGB.

² BAG, Urt. v. 14.11.2013, 8 AZR 824/12, DB 2014, S. 901, LEXinform 1588641.

Anspruch einer Krankenschwester, nicht für Nachtschichten eingeteilt zu werden

Kann eine Krankenschwester aus gesundheitlichen Gründen keine Nachtschichten im Krankenhaus mehr leisten, ist sie deshalb nicht arbeitsunfähig krank. Sie hat Anspruch auf Beschäftigung, ohne für Nachtschichten eingeteilt zu werden.

Eine Krankenschwester war seit 1983 im Schichtdienst tätig. Arbeitsvertraglich war sie im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit verpflichtet. Nach einer Betriebsvereinbarung war eine gleichmäßige Planung u. a. in Bezug auf die Schichtfolgen der Beschäftigten anzustreben. Die Krankenschwester war aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, Nachtdienste zu leisten, weil sie medikamentös behandelt wurde. Nach einer betriebsärztlichen Untersuchung schickte der Pflegedirektor des Krankenhauses die Krankenschwester nach Hause, weil sie wegen ihrer Nachtdienstuntauglichkeit arbeitsunfähig krank sei. Die Krankenschwester bot demgegenüber ihre Arbeitsleistung - mit Ausnahme von Nachtdiensten - ausdrücklich an.

Das Krankenhaus musste die Krankenschwester weiter beschäftigen und bezahlen: Die Unmöglichkeit, Nachtdienste zu leisten, führt weder zu Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit noch zur Unmöglichkeit der Arbeitsleistung. Alle anderen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten konnte die Krankenschwester ausführen. Das Krankenhaus muss bei der Schichteinteilung auf das gesundheitliche Defizit Rücksicht nehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

¹ BAG, Urt. v. 9.4.2014, 10 AZR 637/13, DB 2014, Heft 16, M 17, LEXinform 0441634.

Außerordentliche Kündigung wegen unbefugter Datenlöschung

Wenn ein Arbeitnehmer absichtlich unternehmensbezogene Daten löscht, die für seinen Arbeitgeber von Wichtigkeit sind, kann dies ein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung¹ sein. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hessen² entschieden.

Es ging um einen Account Manager, der vom 1.1.2009 an befristet für ein Jahr angestellt worden war, um Kundenkontakte aufzubauen und zu pflegen. Nachdem sich die Geschäftsleitung mit seinen Leistungen unzufrieden zeigte und ihm eine Probezeitverlängerung bzw. den Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum 30.6.2009 vorschlug, löschte der betreffende Mitarbeiter nach Überzeugung des Gerichts an diesem Tag alle E-Mails, Kundenkontakte, Kundentermine und das Adressbuch mit sämtlichen Kontaktdaten endgültig von seinem Outlook-Exchange-Server, ebenso Projektdaten auf verschiedenen Servern seines Arbeitgebers.

Der Arbeitnehmer bestritt, dies getan zu haben. Das Gericht holte daraufhin ein Sachverständigengutachten eines EDV-Experten ein, aus dem sich Gründe für die Annahme ergaben, dass er es doch gewesen war. Da danach für das Gericht feststand, dass die Löschungen durch den gekündigten Arbeitnehmer erfolgt waren, erklärte es die vom Arbeitgeber vorgenommene außerordentliche Kündigung für wirksam und die dagegen gerichtete Klage des Arbeitnehmers für unbegründet.

¹ § 626 BGB.

² LAG Hessen, Urt. v. 5.8.2013, 7 Sa 1060/10, LEXinform 4019293.

Keine Benachteiligung wegen des Geschlechts bei Kündigung während der Schwangerschaft

Wird einer schwangeren Arbeitnehmerin gekündigt, ohne dass der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß, hat die Arbeitnehmerin keinen Schadensersatzanspruch wegen einer Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Weder die Kündigung noch ein „Festhalten“ daran ist Indiz für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts. So entschied das Bundesarbeitsgericht¹ im Fall einer Personalsachbearbeiterin, der fristgemäß während der Probezeit gekündigt worden war.

Da die Tatsache der Schwangerschaft der Arbeitgeberin nicht bekannt war, konnte sie bei Ausspruch der Kündigung keine Rolle gespielt haben. Zu einer anschließenden außergerichtlichen Einigung war die Arbeitnehmerin nicht bereit. Die Arbeitgeberin durfte also ihrerseits am Prozessweg festhalten, ohne dass diesem Verhalten eine Indizwirkung zukommt. Ein Streit über die Zahlung von Mutterschutzlohn stellt nicht allein deshalb eine Diskriminierung dar, weil nur Frauen diesen Anspruch geltend machen können.

¹ BAG, Urt. v. 17.10.2013, 8 AZR 742/12, DB 2014, S. 959, LEXinform 1587552.

Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann sozialversicherungspflichtig sein

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg¹ hat die als „Telefon Operator“ bezeichnete Tätigkeit der Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung² und nicht als ein freies Mitarbeiter-Verhältnis eingestuft.

Zu dem vertraglich festgeschriebenen Aufgabengebiet der Mitarbeiterin zählten Flirtgespräche, Telefonsex und Partnervermittlung. Zwar hatte sie ihre Tätigkeit als Gewerbe angemeldet und arbeitete von zu Hause aus, sie musste ihre Arbeitszeiten aber im Voraus in einen Online-Stundenplan der Hotline eintragen. Die Einhaltung der betreffenden Zeiten wurde vom Inhaber der Hotline genau kontrolliert, Verstöße konnten Nachteile zur Folge haben. Der Inhaber der Hotline rechnete gegenüber den Anrufern ab, die Mitarbeiterin sandte ihm einmal im Monat eine Rechnung, wobei sich die Höhe der Vergütung nach einer Tabelle des Hotline-Betreibers richtete, welche Boni für lange Telefongespräche vorsah. Teilweise wurden der Mitarbeiterin während der Telefonate Vorgaben gemacht, welche Sätze sie zu den Kunden zu sagen habe.

Aus der Gesamtschau der Umstände, d. h. der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Hotline und der Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Hotline-Betreiber, ergab sich für das Gericht, dass die Mitarbeiterin einer nichtselbstständigen Arbeit nachging, für die Sozialversicherungspflicht besteht.

¹ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.2.2014, L 11 R 3323/12, LEXinform 0441595.

² § 7 SGB IV.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Wird bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot¹ die Höhe der Entschädigung in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, ohne dass vereinbart wird, dass sie mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsgemäßen Leistungen erreicht (Mindesthöhe nach § 74 Abs. 2 HGB), ist das Wettbewerbsverbot für den Arbeitnehmer unverbindlich. Der Arbeitnehmer kann sich dann entscheiden, ob er das Wettbewerbsverbot beachten will. Ist dies der Fall und teilt der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber bis zum Beginn der Karenzzeit mit, schuldet dieser ihm eine Entschädigung, die nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die genannte Mindesthöhe aber nicht unterschreiten darf.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht² im Falle eines Vertriebsmitarbeiters entschieden, dem der Arbeitgeber nur 20 % der zuletzt gezahlten Vergütung als Karenzentschädigung zahlen wollte.

¹ §§ 74 ff. HGB.

² BAG, Urt. v. 15.1.2014, 10 AZR 243/13, DB 2014, S. 1086, LEXinform 1588922.

Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung (z. B. ein Wohnrecht) beträgt maximal das 18,6-fache des maßgeblichen Jahreswerts der Nutzung oder Leistung. Bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist der Jahreswert dieser Nutzungen oder Leistungen maximal mit 1/18,6-tel des Werts des Wirtschaftsguts selbst anzusetzen. Damit wird gewährleistet, dass die Nießbrauchslast an einem Grundstück nie höher sein kann als der Wert des Grundstücks selbst.

Eine Tochter hatte ihrem Vater ein Einfamilienhaus geschenkt, an dem er bereits ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht hatte. In dem Schenkungsvertrag waren als Verkehrswerte des Grundstücks und des Wohnrechts auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens 60.000 € bzw. 43.000 € angegeben. Der Jahreswert des Wohnrechts betrug nach dem Sachverständigen 4.744 €. Fraglich war, ob bei der Ermittlung der Schenkungsteuer die Belastung aus dem Wohnrecht mit dem Jahreswert anhand des Grundbesitzwertes oder des höheren Verkehrswertes zu berücksichtigen war.

Der Bundesfinanzhof¹ entschied, dass auch nach der Neuregelung der Bewertung des Grundbesitzes durch die Erbschaftsteuerreform der geringere Wert anzusetzen war. Zwar können nunmehr im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts des Grundstücks auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte mit dem Verkehrswert berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich aber um ein eigenständiges Verfahren, das nicht auch automatisch für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gilt.

Nur wer im Rahmen der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Nutzungsrechte nachweist, kann dies auch bei der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nutzen.

¹ BFH, Urt. v. 9.4.2014, II R 48/12, DStR 2014, S. 1055, BFH/NV 2014, S. 1157, LEXinform 0929367.

Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich privilegiert.¹ Es wird ein Verschonungsabschlag² und ein Abzugsbetrag³ gewährt. Beide können insoweit rückwirkend wegfallen, als begünstigtes Vermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wird. Als Veräußerung gilt jede entgeltliche Übertragung. Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Veräußerung stattfindet, folglich auch, ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Wie restriktiv die Wegfallklausel angewendet wird, ist daran zu erkennen, dass selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu hohe Privatentnahmen zur Tilgung von Erbschaftsteuerverbindlichkeiten oder die Veräußerung von Vermögensteilen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen steuerschädlich sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ § 13a ErbStG.

² § 13a Abs. 1 ErbStG.

³ § 13a Abs. 2 ErbStG.

⁴ BFH, Urt. v. 26.2.2014, II R 36/12, BFH/NV 2014, S. 976, DStR 2014, S. 847, DB 2014, S. 999, LEXinform 0929321.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie

Was passiert, wenn der Eigentümer einer vermieteten Immobilie diese nach Ablauf der so genannten Spekulationsfrist (nicht steuerbar) veräußert, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, das zur Anschaffung der Immobilie aufgenommene Darlehen restlos zu tilgen?

Der Veräußerer darf auf das Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dieses gilt auch, wenn der Veräußerer zur Tilgung des restlichen Anschaffungsdarlehens ein Umschuldungsdarlehen aufnimmt. Voraussetzung ist aber immer, dass der Erlös aus der Veräußerung stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet wird.

Hinweis: Schon 2012 hatte der Bundesfinanzhof im Falle einer steuerbaren Immobilienveräußerung entschieden, dass der nachträgliche Schuldzinsenabzug zulässig ist.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 20.6.2012; IX R 67/10, DStR 2012, S. 1801, DB 2012, S. 2023, LEXinform 0928227.

² BFH, Urt. v. 8.4.2014, IX R 45/13, DStR 2014, S. 996, DB 2014, S. 1112, LEXinform 0929950.

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht¹ entschiedenen Fall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürogehilfin, sie erhielt 400 € pro Monat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war dies unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 €. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Wird ein Angehörigenarbeitsverhältnis dem Grunde nach anerkannt, ist der überhöhte unangemessene Arbeitslohn auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Das „Übermaß“ ist der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 7.1.2014, 9 K 135/12, (rkr.), DB 2014, S. 512, EFG 2014, S. 822, LEXinform 5016139.

Beginn der Antragsfrist zur Tonnagebesteuerung

Originäre Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter Jahresabschluss.¹ Abweichend von dieser Regel kann von Unternehmen der Handelsschifffahrt im internationalen Verkehr auf Antrag die Gewinnermittlung nach der sog. Tonnagebesteuerung erfolgen. Der unwiderrufliche Antrag auf Anwendung dieser Vorschrift konnte nur mit Wirkung für das Jahr gestellt werden, in dem erstmals Einkünfte aus dem Betrieb des Schiffs im internationalen Verkehr erzielt wurden.² Dazu war nach Auffassung des Bundesfinanzhofs³ der tatsächliche Einsatz des (ersten) Schiffs erforderlich.

Durch eine rückwirkende Gesetzesänderung kann seit dem 1. Januar 2006 der Antrag bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des (ersten) Schiffs mit Wirkung für dieses Jahr gestellt werden.⁴

¹ § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG.

² § 5a Abs. 3 EStG a. F.

³ BFH, Urt. v. 16.1.2014, IV R 15/13, BFH/NV 2014, S. 935, DStRE 2014, S. 643, LEXinform 0929595.

⁴ § 5a Abs. 3 EStG n. F.

Behandlung wiederkehrender Leistungen im Generationennachfolgeverbund

Als Generationennachfolgeverbund wird das Verhältnis zwischen Eltern und ihren gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen angesehen. Werden innerhalb eines derartigen Verbunds von einem Erben im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen Rentenzahlungen an die Geschwister geleistet, ist davon auszugehen, dass es sich um Gleichstellungsgelder handelt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von Versorgungsleistungen ausgegangen werden. Sie können vorliegen, wenn das Versorgungsbedürfnis der zu versorgenden Person nachprüfbar im Vordergrund steht. Es reicht allein nicht aus, dass sich bei vereinbarten wiederkehrenden Leistungen Schwankungen in Bezug auf die Höhe der Leistungen durch ihre Abänderbarkeit gem. § 323 ZPO ergeben können.

Diese Beurteilung hat nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs¹ dazu geführt, wiederkehrende Leistungen zwischen Geschwistern als Gleichstellungsgelder zu behandeln.

Im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge wurde dem Sohn ein Hof übertragen. In diesem Zusammenhang verpflichtete er sich, monatliche Zahlungen an seine beiden Schwestern bis zu deren Lebensende zu zahlen. Der Sohn war der Auffassung, dass es sich bei den von ihm zu leistenden Zahlungen um abzugsfähige „Dauernde Lasten“ handeln würde.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts und behandelte die Zahlungen als nicht abzugsfähige Unterhaltsleistungen.

¹ BFH, Beschl. v. 24.3.2014, X B 24/13, BFH/NV 2014, S. 845, LEXinform 5907731.

Besteuerung Alleinerziehender ist nicht verfassungswidrig

Das Niedersächsische Finanzgericht¹ hat entschieden, dass die Besteuerung Alleinerziehender nicht verfassungswidrig ist. Die Einkommensteuer ist nach der Grundtabelle festzusetzen, nicht nach der Splitting-Tabelle.

Zwischen Alleinerziehenden und Eheleuten (verheiratet oder geschieden mit Realsplitting, mit oder ohne Kinder) bestehen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche steuerliche Behandlung rechtfertigen können.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 6.5.2013, 7 K 114/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: III R 62/13), EFG 2014, S. 926, LEXinform 5016293.

Besteuerung eines Grenzgängers zur Schweiz bei mehrtägiger Rufbereitschaft

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ist ein in der Bundesrepublik lebender und in der Schweiz tätiger Arbeitnehmer als Grenzgänger mit seinen Einkünften im Inland steuerpflichtig, wenn er regelmäßig an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt der Arbeitnehmer nicht jeweils nach Arbeitsende an den Wohnsitz zurück, so entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn er während eines Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Zur Berechnung dieser Nichtrückkehrtage hat sich der Bundesfinanzhof¹ geäußert.

Ein in der Bundesrepublik lebender und in einem Spital in der Schweiz tätiger Arzt war im Rahmen seines Vertrags verpflichtet, sich gleichmäßig am Rufdienst des Krankenhauses zu beteiligen. Dazu hatte er an seinem Arbeitsort eine Wohnung angemietet, weil er im Notfall innerhalb von 10 Minuten während der Rufbereitschaft an seinem Arbeitsplatz sein musste. Für die steuerliche Beurteilung ging es um die Frage, ob die Arbeitstage mit Rufbereitschaft als Nichtrückkehrtage zu beurteilen waren. Das Gericht wertete dies so, dass ein Arbeitstag mit anschließender Rufbereitschaft und sich einem daran wiederum anschließenden Arbeitstag nur als einzelner Nichtrückkehrtag anzusehen ist.

¹ BFH, Urt. v. 13.11.2013, I R 23/12, DStRE 2014, S. 664, BFH/NV 2014, S. 961, LEXinform 0929105.

Betriebsaufgabeerklärung bei Verpachtung einer Apotheke im Ganzen

Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs führt nicht zwangsläufig zu einer Betriebsaufgabe. Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt eine ausdrückliche Erklärung abgegeben werden, die eindeutig erkennen lässt, dass sich der Verpächter für eine Aufgabe des Betriebs entschieden hat.

Die Erbin einer Apotheke hatte in ihrer Einkommensteuererklärung 1998, die erst im Jahre 2000 beim zuständigen Finanzamt eingereicht wurde, die Überlassung der Apotheke an fremde Dritte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Die Anlage GSE enthielt den Vermerk „Entnahme“.

Der Bundesfinanzhof¹ hat zunächst klargestellt, dass eine Erklärung zur Betriebsaufgabe grundsätzlich nicht mit Rückwirkung abgegeben werden kann. Ob die in dem geschilderten Fall abgegebene Aufgabeerklärung auf den Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Einkommensteuererklärung wirkt, kann so nicht abschließend beurteilt werden. Das Gericht muss im Wege der Auslegung ermitteln, zu welchem Zeitpunkt diese Erklärung wirkt.

¹ BFH, Urt. v. 3.4.2014, X R 16/10, LEXinform 0927940.

***Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter
Übernachtung im selben Pensionszimmer?***

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer wohnte in A und übernachtete wochentags in einer Pension in B, von der er seine jeweiligen Kunden in seinem Vertriebsbezirk besuchte. Er war dort mehr als 200 Tage im Jahr unterwegs und machte für alle Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Finanzamt meinte, der Aufenthalt in der Pension sei einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, sodass Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate angesetzt werden können. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt¹ entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers, dass die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung nicht anzuwenden sind, weil eine Pension kein Haushalt ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der jetzt abschließend entscheiden muss.

¹ FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12.11.2013, 4 K 1498/11 (Revision eingelegt: Az. BFH, VI R 95/13), EFG 2014, S. 742, LEXinform 5016101.

Endgültige Verluste in EU-Betriebsstätten trotz Doppelbesteuerungsabkommen im Inland abzugsfähig

Unterhält ein im Inland ansässiges Unternehmen eine Betriebsstätte in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind die dort erzielten Einkünfte nur dort zu versteuern. Verluste ausländischer Betriebsstätten können grundsätzlich auch nur mit dortigen Gewinnen verrechnet werden.

Wird aber eine in der Europäischen Union belegene Betriebsstätte aufgegeben und können dort entstandene Verluste nicht mehr mit dortigen positiven Einkünften verrechnet werden, führt dies zu einem endgültigen Verlust, der mit im Inland erzielten Einkünften ausgleichsfähig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 5.2.2014, I R 48/11, BFH/NV 2014, S. 963, DStR 2014, S. 837, LEXinform 0928678.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei girosammelverwahrten Aktien

Werden einbringungsgeborene Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt, als Veräußerungsgewinn. Als Anschaffungskosten gilt bei einbringungsgeborenen Anteilen der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt. Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist von den tatsächlichen Anschaffungskosten auszugehen; darum sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut, also auch für jedes Wertpapier gleicher Gattung, die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, sofern diese feststellbar sind. Auch nach Split der Aktien und ihrer Verwahrung im Girosammeldepot ist entscheidend, ob die veräußerten Aktien aufgrund objektiver Umstände, wie etwa den Vertragsunterlagen, bestimmbar sind. Im Fall veräußerter Aktien ergibt sich dies aus dem Hinweis auf die Aktiennummer, im Fall von GmbH-Anteilen durch den Hinweis auf die übergehenden GmbH-Anteile in der notariellen Urkunde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 11.12.2013, IX R 45/12, DStR 2014, S. 845, BFH/NV 2014, S. 974, LEXinform 0929396.

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwei Fälle zu entscheiden:

Im ersten Fall¹ hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz² sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall³ hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, an dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil der Telearbeitsplatz grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach und dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung stand“. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

¹ BFH, Urt. v. 26.2.2014, VI R 37/13, LEXinform 0929938.

² i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG.

³ BFH, Urt. v. 26.2.2014, VI R 40/12, LEXinform 0929199.

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Bei Aufwendungen für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, verlangt die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung¹ ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers kann die medizinische Indikation und damit die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall nachgewiesen werden. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

¹ § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV.

² BFH, Urt. v. 26.2.2014, VI R 27/13, LEXinform 0929721.

Kein Kindergeld für behindertes Kind in Haft

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.¹ Bei Eintritt der Behinderung vor dem 1.1.2007 gilt noch das 27. Lebensjahr.

Der Vater eines Kindes, das aufgrund einer psychischen Erkrankung seit 2004 als behindert gilt, beantragte Kindergeld ab Januar 2004. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab, weil das Kind wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, die es im Mai 2007 antrat. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren holte das Finanzgericht ein fachpsychiatrisches Gutachten ein, wonach das Kind infolge seiner Behinderung seit 2004 außerstande sei, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Familienkasse setzte daraufhin Kindergeld für den Zeitraum von Januar 2005 bis April 2007 fest. In den übrigen Zeiträumen habe das Kind selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen können bzw. sich ab Mai 2007 in Haft befunden. Das Gericht entschied jedoch, dass das Kind auch während der Haft kindergeldberechtigt sei, da die Behinderung ursächlich für die Inhaftierung und das Kind dadurch nicht zum Selbstunterhalt fähig sei.

Der Bundesfinanzhof² entschied, dass die Behinderung eines Kindes für dessen Unfähigkeit zum Selbstunterhalt nicht ursächlich ist, wenn es sich in Untersuchungs- und anschließender Strafhaft befindet, selbst wenn die Straftat durch die Behinderung gefördert wurde.

¹ § 63 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 30.4.2014, XI R 24/13, LEXinform 0929890.

Kindergeld für verheiratetes Kind

Mit Wegfall der Einkommens- und Bezügegenze ab 2012 ist ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt eines verheirateten, nicht behinderten, in Ausbildung befindlichen Kindes für das Kindergeld nicht mehr von Bedeutung. Die Eltern haben deshalb grundsätzlich einen Kindergeldanspruch. Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof¹ seine bereits mehrfach geäußerte Auffassung.²

Die Finanzverwaltung wendet zwischenzeitlich diese Rechtsprechung in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen an.³

¹ BFH, Urt. v. 27.2.2014, III R 33/13, BFH/NV 2014, S. 842, LEXinform 0929848.

² BFH, Urt. v. 17.10.2013, III R 22/13, BStBl 2014 II, S. 257, LEXinform 0929851; BFH, Urt. v. 18.12.2013, III R 34/13, LEXinform 0929847.

³ BZSt, Schr. v. 5.3.2014, St II 2-S 2280-PB/14/00004, BStBl 2014 I, S. 553, LEXinform 5234990.

Kindergeldbescheinigung für einen nachrangig Berechtigten

Jedem, der Anspruch auf Kindergeld hat, ist auf Antrag eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld zu erteilen. Danach kann auch ein Elternteil, der selbst kein Kindergeld bezieht, eine solche Kindergeldbescheinigung über das an den anderen Elternteil ausgezahlte Kindergeld verlangen. Die gesetzliche Regelung dazu ist so auszulegen, auch wenn dort ein nachrangig Berechtigter nicht ausdrücklich erwähnt ist.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 68 Abs. 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 27.2.2014, III R 40/13, BFH/NV 2014, S. 941, DB 2014, S. 1062, LEXinform 0929869.

Regelmäßige Arbeitsstätte des Fahrers eines Müllfahrzeugs

Der Fahrer eines Müllfahrzeugs ist schwerpunktmäßig auf einem Fahrzeug und damit auswärts tätig. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und dem Ort, an dem er das Fahrzeug übernimmt, sind nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

In der Rechtslage bis 2013 galt, dass ein Arbeitnehmer, der nicht an einer dauerhaften betrieblichen Einrichtung tätig war, regelmäßig eine Auswärtstätigkeit ausübte. Auch wenn das zu übernehmende Fahrzeug, wie in diesem Fall, auf dem Betriebshof der zuständigen Gemeinde abgestellt ist, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen für eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Durch das neue Reisekostenrecht ab 2014 ist dies unter Umständen anders zu beurteilen. Nur wenn dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich ein vom Arbeitgeber festgelegter Ort aufgesucht werden soll, ist von Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte auszugehen.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BMF, Schr. v. 30.9.2013, TZ 37, IV C 5 - S 2353/13/10004, BStBl 2013 I, S. 1279, LEXinform 5234593.

² BFH, Urt. v. 6.2.2014, VI R 34/13, BFH/NV 2014, S. 691, LEXinform 0929940.

Rückstellungen für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Sind Versicherungsvertreter zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen verpflichtet, haben sie für diesen zukünftig entstehenden Aufwand Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Voraussetzung ist, dass es sich um bilanzierende Vertreter handelt, die keine gesonderte Provision für die Pflege des Versicherungsbestands erhalten. Es wird ihnen lediglich eine einmalige Abschlussprovision für die Vermittlung und weitere Betreuung der Verträge gezahlt. In diesen Fällen befinden sich die Vertreter in einem Erfüllungsrückstand. Sie haben zum Zeitpunkt der Provisionszahlung (noch) weniger geleistet, als sie nach dem von ihnen zu erfüllenden Vertrag zu leisten haben.

Aus dem Umstand, dass keine zusätzliche Verwaltungsprovision gezahlt wird, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um einen unwesentlichen und damit zu vernachlässigenden Rückstellungsbedarf handelt. Es dürfen allerdings nur Leistungen für bereits abgeschlossene Verträge in die Berechnung einbezogen werden. Die so festzustellenden zukünftigen Verpflichtungen sind mit ihren Einzel- und Gemeinkosten (Vollkosten) zu bewerten. Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die eigene zukünftige Arbeitsleistung. Damit besteht für Versicherungsvertreter ohne Mitarbeiter keine Möglichkeit, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Zur Berechnung der Höhe der Rückstellungen ist auf den erforderlichen Zeitaufwand pro Vertrag abzustellen. Auf Grund vertragsgenau zu dokumentierender Aufzeichnungen des zeitlichen Arbeitsbedarfs ist die Berechnung unter Zugrundelegung des Stundenlohns der einzusetzenden Mitarbeiter vorzunehmen. Der errechnete Betrag ist anschließend abzuzinsen.¹

Kann der Versicherungsvertreter keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen, führt das nicht zwangsläufig dazu, die Rückstellungsbildung zu versagen. Es ist dann eine Schätzung durchzuführen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e Satz 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 12.12.2013, X R 25/11, BFH/NV 2014, S. 956, DStR 2014, S. 840, LEXinform 0928607.

Vertragliches Pensionierungsalter zur Berechnung einer Pensionsrückstellung auch bei Hineinwachsen in beherrschende Stellung maßgebend

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bis zum Veranlagungszeitraum 2007 ein Mindestpensionierungsalter von 65 Jahren zu berücksichtigen, auch wenn die Zusage auf ein früheres Lebensalter gemacht wurde. Die Berechnung auf einen späteren Zeitpunkt bewirkt eine niedrigere jährliche Zuführung zur gewinnmindernden Rückstellung in der Bilanz und somit auch höhere Steuern.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall wurde einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH 1987 eine Pension auf sein 60. Lebensjahr zugesagt. Weil er damals nur zu 25 % beteiligt war, wurde die Rückstellung auf das zugesagte Pensionierungsalter berechnet und vom Finanzamt akzeptiert. Im Jahr 2002 stieg seine Beteiligung auf 60 %, sodass er zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde. Nach Auffassung des Finanzamts durfte die Pensionsrückstellung jetzt nicht mehr auf das 60., sondern nur auf das 65. Lebensjahr berechnet werden. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn der GmbH deswegen um mehr als 400.000 €.

Das Gericht sah das anders und entschied, dass in diesem Fall bei der Bewertung der Pensionsrückstellung auf das vertragliche Pensionierungsalter von 60 Jahren abzustellen ist.

Hinweis: Seit 2008 verlangt die Finanzverwaltung ein Mindestpensionierungsalter für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 von 66 Jahren und ab Geburtsjahrgang 1962 von 67 Jahren.

¹ BFH, Urt. v. 11.9.2013, I R 72/12, BFH/NV 2014, S. 793, DStR 2014, S. 633, LEXinform 0929409.

Wegfall der Arbeitsuchendmeldung führt nicht zwangsläufig zur Beendigung der Kindergeldzahlung

Stellt die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für ein kindergeldberechtigtes Kind ein, führt dies nicht zwangsläufig zum Wegfall des Kindergelds.

Der Bundesfinanzhof¹ musste sich mit einem solchen Fall befassen. Ein volljähriges Kind, das keinerlei Leistungen bezog, war bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet. Da sich das Kind trotz Aufforderung durch die Agentur dort ohne Angabe von Gründen nicht gemeldet hatte, teilte die Agentur dem Kindergeldberechtigten mit, dass sie die Arbeitsvermittlung einstelle. Die Familienkasse hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung für den entsprechenden Zeitraum auf.

Das Gericht beurteilte dies anders. Da keine ausdrückliche steuerliche Regelung besteht, wann der durch die Meldung begründete Status als arbeitsplatzsuchend entfällt, gelten hier die Vorschriften des Sozialrechts. In der Rechtslage bis 31. Dezember 2008 war eine dreimonatige Meldefrist Voraussetzung. Dies ist jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente geändert worden. Danach entfällt die Pflicht der Agentur zur Vermittlung des Arbeitsuchenden unabhängig von dessen Meldepflicht nicht mehr nach drei Monaten, sie besteht vielmehr grundsätzlich unbefristet fort.²

¹ BFH, Beschl. v. 19.3.2014, III S 22/13, BFH/NV 2014, S. 856, LEXinform 5907716.

² § 38 Abs. 3 Satz 2 SGB III n. F.

Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke können bis zu

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Es sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. in der Person des Spendenempfängers. So ist eine Spende nach deutschem Recht u. a. nur dann steuerlich abziehbar, wenn der Spendenempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat gelegen ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln¹ erfüllt eine Spende unmittelbar an den Papst diese Voraussetzungen nicht. Auch Zuwendungen an den Heiligen Stuhl, den Vatikanstaat oder die katholische Weltkirche sind nach diesem Urteil nicht abzugsfähig, weil sie im Vatikan ansässig sind und der Vatikan weder der EU noch dem EWR angehört.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Köln, Urt. v. 15.1.2014, 13 K 3735/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 15/14), EFG 2014, S. 667, LEXinform 5016209.

Erbengemeinschaft ist im Grunderwerbsteuerrecht selbstständiges Steuersubjekt

Vereinigen sich durch eine Anteilsübertragung mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer, obwohl keine Grundstücke übertragen werden. Dies gilt auch, wenn die Anteile von einer Erbengemeinschaft erworben werden. Diese ist im Grunderwerbsteuerrecht (anders als im Einkommensteuerrecht) ein selbstständiges Rechtssubjekt.

Stockt die Erbengemeinschaft ihre Beteiligung später auf 100 % auf, unterliegt dieser Anteilserwerb nicht zusätzlich der Grunderwerbsteuer.

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. A verstirbt und wird von seinen Kindern S und T beerbt. Die Erbengemeinschaft erwirbt von B 47 % der Anteile hinzu. Ein Jahr später erwirbt sie die restlichen 3 %.

Der erste Anteilskauf unterliegt mit dem sog. Grundstücksbedarfswert der Grunderwerbsteuer, nicht jedoch der zweite Anteilskauf.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 12.2.2014, II R 46/12, BFH/NV 2014, S. 979, DStR 2014, S. 850, LEXinform 0929365.

Investitionszulage: Zugehörigkeit bei Untergang begünstigter Wirtschaftsgüter durch Brand und anschließender Veräußerung des Restbetriebsvermögens

Eine GmbH begann ihren ordentlichen Geschäftsbetrieb im Juli 2008. Im Dezember 2008 beantragten die Geschäftsführer der GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ein vorläufiger Insolvenzverwalter führte das Unternehmen fort. Ende Januar 2009 führte ein Brandschaden zum völligen Ausfall der Produktion. Die Versicherung zahlte 200.000 €. Im Juli 2010 verkaufte das Unternehmen die verbliebenen Wirtschaftsgüter für 395.000 € an einen Dritten, der das Unternehmenskonzept und den Betrieb nach Erneuerung der defekten Anlagen fortsetzte. Die im April 2009 beantragte Investitionszulage für die 2008 getätigten Investitionen lehnte das Finanzamt ab, weil die Verbleibensvoraussetzungen nicht vorlagen. Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof.¹

Das Investitionszulagengesetz 2007² schreibt vor, dass die geförderten Wirtschaftsgüter fünf Jahre zum Anlagevermögen eines Betriebs im Fördergebiet gehören müssen. Handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen, reichen drei Jahre. Die Behaltensfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Einzelinvestition. Das Verbleiben wird mit Blick auf den betreffenden Betrieb und auf das begünstigte Wirtschaftsgut geprüft.

Förderfähig ist nur ein aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmender Betrieb, weil ein Betrieb ohne werbende Tätigkeit nicht dazu beitragen kann, die Wirtschaftskraft des Fördergebiets hinsichtlich Arbeitsplatzbeschaffung und Arbeitsplatzsicherung zu stärken. Ein bereits in das Abwicklungsstadium (Insolvenz) eintretender Betrieb oder ein Betrieb, der durch eine Produktionseinstellung die betriebliche Tätigkeit unterbricht, ist kein aktiver Betrieb. Eine Produktionseinstellung ist nur unschädlich, wenn die Produktionsanlagen zügig umgebaut und alsbald wieder in Betrieb genommen werden.³ Im entschiedenen Fall waren die Wirtschaftsgüter für mehr als ein Jahr nicht einsetzbar. Auch eine Veräußerung des gesamten Betriebs, mit der die aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben beendet wird, ist anspruchsschädlich.

In wirtschaftsgutsbezogener Hinsicht rechtfertigen betriebswirtschaftliche Gründe, insbesondere Gründe der Rentabilität, kein vorzeitiges Ausscheiden des Wirtschaftsguts. Scheidet ein Wirtschaftsgut aber aus in ihm selbst liegenden Gründen aus, z. B., weil es technisch abgenutzt oder wirtschaftlich verbraucht ist und auch für Dritte keinen oder nur noch einen sehr geringen Wert hat, ist das unschädlich.⁴ Das gilt auch für einen Totalschaden.⁵

Der Bundesfinanzhof ließ dahingestellt, ob bereits mit dem Brand eine anspruchsschädliche Betriebsunterbrechung eingetreten war oder ob unter den gegebenen Umständen auch eine mehr als zwölfmonatige Betriebsunterbrechung anspruchsschädlich gewesen ist. Denn jedenfalls mit dem Verkauf der verbliebenen Wirtschaftsgüter war noch innerhalb des Bindungszeitraums die aktive Tätigkeit beendet.

¹ BFH, Urt. v. 18.12.2013, III R 56/12, DStR 2014, S. 950, BFH/NV 2014, S. 982, LEXinform 0929675.

² § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a InvZulG 2007.

³ BFH, Urt. v. 7.3.2002, III R 41/98, BStBl 2002 II, S. 582, LEXinform 0574817.

⁴ BFH, Urt. v. 19.9.2001, III R 84/97, BStBl 2002 II, S. 106, LEXinform 0573761.

⁵ BFH, Urt. v. 1.7.1977, III R 74/76, BStBl 1977 II, S. 793, LEXinform 0037040.

Kein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid und Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags vor 2011

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) können im Jahr der Zahlung nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geltend gemacht werden. Liegen die Zahlungen über den Höchstbeträgen, wird der „überschießende“ Betrag gesondert festgestellt und im Folgejahr oder den Folgejahren steuermindernd berücksichtigt.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung der verbleibenden Spenden- bzw. Zuwendungs- und Großspendenvorträge entfaltet nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ keine Bindungswirkung hinsichtlich der im Jahr der Zahlung abzugsfähigen Zuwendungen. Ist der Spender mit der Berechnung des Höchstbetrags durch das Finanzamt nicht einverstanden, muss er den entsprechenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid anfechten, eine Anfechtung des Feststellungsbescheids ist unzulässig.

Hinweis: Inzwischen hat sich die Rechtslage geändert. Für nach dem 13.12.2010 erklärte Verluste gilt, dass zwischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid und Feststellungsbescheid ein enges gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht. Auf den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hat die Gesetzesänderung allerdings keine Auswirkung.

¹ BFH, Urt. v. 23.10.2013, I R 55/12, BFH/NV 2014, S. 903, LEXinform 0929310.

Zulässigkeit der Passivierung einer mit Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeit in Liquidationsschlussbilanz

Eine GmbH hatte in ihrer Bilanz ein Gesellschafterdarlehen von 18 Mio. € passiviert. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung war hierfür der sog. Rangrücktritt vereinbart. Danach trat der Anspruch auf Darlehensrückzahlung hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger zurück. Zahlungen auf das Darlehen sollten lediglich aus einem künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden Vermögen der GmbH zu leisten sein.

Als die GmbH liquidiert werden sollte, war sie sich über die bilanzielle Behandlung des Gesellschafterdarlehens nicht sicher. Im Rahmen eines Antrags auf verbindliche Auskunft wollte sie vom Finanzamt wissen, ob das Darlehen in der Liquidationsschlussbilanz weiter passiviert werden dürfe. Falls nicht, entstand nämlich ein Ertrag von 18 Mio. €, der zu Steuerbelastungen führen konnte. Das Finanzamt teilte mit, dass die Darlehensverbindlichkeit nicht mehr als Schuld auszuweisen sei, weil sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden könne.

Die Frage der Richtigkeit der Auskunft musste schließlich vom Bundesfinanzhof¹ entschieden werden, der aber in diesem Verfahrensstadium nur darüber entscheiden durfte, ob sie offensichtlich fehlerhaft war. Nach seiner Auffassung war die rechtliche Einordnung des Sachverhalts durch das Finanzamt aber in sich schlüssig und nicht offensichtlich fehlerhaft.

¹ BFH, Urt. v. 5.2.2014, I R 34/12, LEXinform 0929106.

Einseitige Anpassung von Nebenkostenvorauszahlungen bei Gewerberäumen zulässig

Reichen die monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen nicht mehr aus, um die Kosten zu decken, darf der Vermieter von Gewerberäumen diese einseitig anpassen. Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Die Parteien hatten in einem befristeten Gewerbemietvertrag vereinbart, dass der Vermieter nach einer Betriebskostenabrechnung berechtigt ist, die Nebenkostenvorauszahlung einseitig neu festzusetzen. Hiervon machte der Vermieter Gebrauch. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Mietvertrags kündigte der Mieter das Mietverhältnis. Er berief sich darauf, dass wegen des Änderungsrechts des Vermieters die für befristete Mietverträge vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten worden sei, mit der Konsequenz, dass es sich um ein kraft Gesetzes unbefristetes Mietverhältnis handle, das unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden könne.² Nach Auffassung des Gerichts ist es rechtlich zulässig, wenn die Vertragsparteien in den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Mietvertrags vereinbaren, dass der Vermieter im Anschluss an die Nebenkostenabrechnung die Höhe der künftigen Nebenkostenvorauszahlungen einseitig anpassen darf. Die mit der einseitigen Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung verbundene gleichzeitige Änderung der vom Mieter geschuldeten Gesamtmiete unterliegt nicht dem Schriftformerfordernis. Mit einer solchen Regelung soll eine flexible Anpassung der Vorauszahlungshöhe ermöglicht werden, was gerade bei einem auf mehrere Jahre befristeten Mietvertrag sinnvoll ist.

¹ BGH, Urt. v. 5.2.2014, XII ZR 65/13, LEXinform 1588164.

² § 550 Satz 1 BGB.

Mieter haftet bei Schlüsselverlust nur bei Austausch der Schließanlage

Der Vermieter kann von einem Mieter, der einen Wohnungsschlüssel verloren hat, nur dann Schadensersatz für den Austausch der gesamten Schließanlage des Hauses verlangen, wenn diese auch tatsächlich ausgetauscht wird. Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Mieter einer Eigentumswohnung einen von zwei Hausschlüsseln verloren. Der Vermieter forderte deshalb beim Auszug des Mieters einen Kostenvorschuss für den Austausch der kompletten Schließanlage. Nach Auffassung des Gerichts muss ein Mieter beim Verlust von Schlüsseln einer Schließanlage grundsätzlich Schadensersatz leisten. Dieser kann auch den Austausch der Schließanlage umfassen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ein zu ersetzender Schaden liegt aber erst vor, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht wurde.

¹ BGH, Urt. v. 5.5.2014, VIII ZR 205/13, NJW 2014, S. 1653, LEXinform 1589026.

***Lieferung neuer Pocket-Bikes in einen anderen EU-Mitgliedstaat
umsatzsteuerfrei***

Die Lieferung neuer Pocket-Bikes durch einen Unternehmer an Privatpersonen in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Lieferung von Fahrzeugen in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Pocket-Bikes sind Motorräder, Motorroller, Cross-Bikes und Quads in Miniaturausgabe. Es handelt sich um Fahrzeuge, wenn sie einen Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder eine Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt haben. Sie sind auch zur Personenförderung bestimmt. Ob bei ihrer Nutzung ein sportlicher Zweck oder ein reines Freizeitvergnügen im Vordergrund steht, ist für die Definition als Fahrzeug entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung unerheblich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 27.2.2014, V R 21/11, BFH/NV 2014, S. 997, DStRE 2014, S. 617, LEXinform 0928519.

Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung

Die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des BGB über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ist umsatzsteuerfrei.¹ Deshalb behandelte eine Stadt die Überlassung von Kirmesstandflächen auf öffentlichem Grund als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nicht, weil diese nicht für Jahrmärkte gelte und berief sich hierzu auf Verwaltungsanweisungen.

Der Bundesfinanzhof² war anderer Ansicht und behandelte die Überlassung der Standflächen bei den Kirmesveranstaltungen im vollen Umfang umsatzsteuerfrei. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche und damit eine nachhaltige Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt. Handelt sie dabei auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag, kommt es auf weitere Voraussetzungen nicht an. Das Gericht hatte bereits 2008 entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein kann. Entscheidend ist hierfür, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, bei der das Vermietungselement prägend ist.

Diese Rechtsprechungsänderung wirkt sich auch auf die Standplatzüberlassung bei Kirmesveranstaltungen aus. Eine derartige Standplatzüberlassung ist in vollem Umfang steuerfrei und nicht in eine steuerpflichtige und eine steuerfreie Leistung aufzuteilen.

¹ § 4 Nr. 12a UStG.

² BFH, Urt. v. 13.2.2014, V R 5/13, LEXinform 0929460.

Zur Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen

Eine Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Organisationsberaterin unterwies im Wege sog. Supervision Mitarbeiter von Trägern der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, Psychiatrie, von Suchtberatungsstellen sowie der Diakonie und Caritas. Die zuständige Bezirksregierung hatte ihr zur Vorlage bei den Finanzbehörden bescheinigt,¹ dass sie die berufliche Bildungsmaßnahme nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ordnungsgemäß durchführe. Das Finanzamt behandelte die Umsätze als umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof² hält es für denkbar, dass sich die Pädagogin auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRI)³ berufen kann („von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“) und hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es nicht darauf ankommt, dass der Privatlehrer an einer Schule oder Hochschule tätig ist, sich an Schüler oder Hochschüler wendet oder es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt.

Die Pädagogin kann geltend machen, dass ihre Leistungen nach der MwStSystRI als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, steuerfrei sind.

¹ § 4 Nr. 21a Doppelbuchst. bb UStG.

² BFH, Urt. v. 20.3.2014, V R 3/13, DStR 2014, S. 1160, DB 2014, S. 1412, LEXinform 0929458.

³ Art. 13 Teil A Abs. 1j der Richtlinie 77/388/EWG (entspricht Art. 132 Abs. 1j MwStSystRI).

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Yoga-Schule

Die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.¹

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf² sind die Umsätze einer Yoga-Schule umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde (z. B. die Bezirksregierung) der Schule bescheinigt, dass die durchgeführten Bildungsmaßnahmen (z. B. Ausbildung zum Heilpraktiker, Trainer für autogenes Training, Yogalehrer, Entspannungstherapeuten) ordnungsgemäß auf einen Beruf oder die (amtliche) Prüfung vorbereiten. Die Bescheinigung der Landesbehörde ist für die Finanzverwaltung bindend.

Dass die Bildungsmaßnahmen auch der Gesundheitsvorsorge dienen können, ist für das Finanzgericht kein konkreter Anhaltspunkt für eine reine Freizeitgestaltung.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden müssen.

¹ § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG.

² FG Düsseldorf, Urt. v. 13.11.2013, 5 K 2434/09, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: V B 16/14), EFG 2014, S. 686, LEXinform 5016155.

Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke

Bei Anschaffung eines PKW ab 2001 waren nur zu 50% der Aufwendungen als Vorsteuer abziehbar.¹ Im Gegenzug war für die Privatnutzung des PKW keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Ab 2004 wurde die Vorschrift aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt kann der Unternehmer für das mindestens zu 10% unternehmerisch genutzte Fahrzeug den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Er muss aber die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern, wenn auf die Kosten ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Nach einer Übergangsregelung² sind die Vorschriften³ in der jeweils bis 31.12.2003 geltenden Fassung auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft oder hergestellt worden sind und für die der halbe Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nach der Vorschrift nicht für nach dem 1.1.2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.

Macht ein Unternehmen in Besteuerungszeiträumen ab 2004 aus Eingangsleistungen für die Miete oder den Betrieb eines sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten PKW, der nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft wurde, den vollen Vorsteuerabzug geltend, ist die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht ausgeschlossen.⁴

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ § 15 Abs. 1b UStG a. F.

² § 27 Abs. 5 UStG.

³ § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 UStG.

⁴ § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG a. F.

⁵ BFH, Urt. v. 5.3.2014, XI R 29/12, LEXinform 0929401.

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 20.3.2014, V R 27/12, LEXinform 0929498.

Mobilfunkanlage auf Wohneigentum bedarf der Zustimmung aller Eigentümer

Die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Haus einer Wohnungseigentümergeinschaft bedarf der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer.

Der Bundesgerichtshof¹ gab dem Eigentümer einer Dachgeschosswohnung Recht, der bei der Entscheidung der Eigentümergeinschaft über die Anbringung einer Mobilfunkantenne überstimmt worden war. Nach Ansicht der Richter ist das Anbringen einer Mobilfunkanlage eine bauliche Veränderung, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz² der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedarf. Wegen des allgemein bekannten wissenschaftlichen Streits darüber, ob von Mobilfunkanlagen gesundheitliche Gefahren für Menschen ausgehen und der sich daraus ergebenden Befürchtungen besteht zumindest die ernsthafte Möglichkeit, dass sich der Miet- oder Verkaufswert von Eigentumswohnungen mindert. Dies ist eine Beeinträchtigung, die ein verständiger Wohnungseigentümer nicht ohne Zustimmung hinnehmen muss. Unerheblich für die Beurteilung des Konflikts ist, ob die geplante Anlage die einschlägigen Grenzwerte für Strahlenimmissionen einhält.

¹ BGH, Urt. v. 24.1.2014, V ZR 48/13, LEXinform 1587772.

² §§ 22 Abs. 1, 14 Nr. 1 WEG.

Anordnung der Betreuung trotz bestehender Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht steht der Anordnung der Betreuung nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte als zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen nicht tauglich erscheint, namentlich erhebliche Zweifel an seiner Redlichkeit im Raum stehen.

Das hat der Bundesgerichtshof¹ in einem Fall entschieden, in dem der zur Regelung der finanziellen Verhältnisse Bevollmächtigte auch auf gerichtliche Nachfrage keine Angaben zum Verbleib von 15.000 € aus dem Vermögen des Betroffenen gemacht hat.

¹ BGH, Beschl. v. 26.2.2014, XII ZB 301/13, LEXinform 1588514.

Kein Maklerlohn bei wirtschaftlich wesentlicher Abweichung des nachgewiesenen vom abgeschlossenen Geschäft

Dem Makler steht eine Vergütung nur zu, wenn der beabsichtigte Vertrag zustande kommt.¹ Führt die Tätigkeit des Maklers zum Abschluss eines Vertrags mit anderem Inhalt, so entsteht kein Anspruch auf Maklerlohn, es sei denn, dass der Kunde mit dem tatsächlich abgeschlossenen Vertrag wirtschaftlich denselben Erfolg erzielt.

In einem vom Bundesgerichtshof² entschiedenen Fall hatte ein Makler ein bebautes Grundstück nachgewiesen, wobei die Kaufpreisangabe im Nachweis ganz wesentlich durch den Wert des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes bestimmt wurde. Tatsächlich verkauft wurde die Immobilie dann zu einem Preis von weniger als 50 % des vom Makler erbrachten Nachweises, weil dem aufstehenden Gebäude keinerlei Wert beigemessen wurde. Dabei hatte der Verkäufer wirtschaftlich sogar die Abbruchkosten zu tragen, da diese vom reinen Grundstückswert abgezogen worden waren.

Das Gericht sah deshalb den abgeschlossenen Kaufvertrag nicht mehr als wirtschaftlich gleichwertig zu dem vom Makler nachgewiesenen möglichen Grundstücksgeschäft an und wies die Klage auf Zahlung des Maklerlohns ab.

¹ § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² BGH, Urt. v. 6.2.2014, III ZR 131/13, LEXinform 1587614.

Schadensersatz wegen eines Überspannungsschadens gegenüber dem Stromnetzbetreiber

Führt eine übermäßige Überspannung zu Schäden an üblichen Verbrauchsgeräten, liegt ein Fehler des Produkts Elektrizität vor. Hersteller des Produkts Elektrizität ist der Betreiber des Stromnetzes, wenn er Transformationen auf eine andere Spannungsebene, z. B. in die so genannte Niederspannung für die Netzanschlüsse für Letztverbraucher, vornimmt. Dabei ist das Produkt Elektrizität erst mit der Lieferung des Netzbetreibers über den Netzanschluss an den Anschlussnutzer in den Verkehr gebracht.

Mit diesen Leitsätzen hat der Bundesgerichtshof¹ den Betreiber eines kommunalen Stromnetzes zum Ersatz der Schäden an üblichen Verbrauchsgeräten als Folge einer übermäßigen Überspannung verurteilt.

¹ BGH, Urt. v. 25.2.2014, VI ZR 144/13, LEXinform 1588649.

Zahlung nachehelichen Unterhalts

Bei einem betriebsbedingten Verlust des Arbeitsplatzes kann sich ein ehebedingter Nachteil auch daraus ergeben, dass sich der unterhaltsberechtigter Ehegatte mit Rücksicht auf die Ehe und die übernommene oder fortgeführte Rollenverteilung zunächst nur in einem eingeschränkten Radius und später gar nicht mehr um eine seiner beruflichen Qualifikation und Fähigkeiten entsprechende Stelle bewirbt. Im Streitfall hat der Unterhaltsberechtigte darzulegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sind. Dem Unterhaltspflichtigen obliegt es dann, die vorgetragenen ehebedingten Nachteile zu widerlegen.

Das hat der Bundesgerichtshof¹ in einem Fall entschieden, in dem eine Ehefrau betriebsbedingt ihren Arbeitsplatz verlor, sie sich in der Folgezeit in Abstimmung mit ihrem Ehemann bis zum vierten Lebensjahr des zwischenzeitlich geborenen gemeinsamen Kindes ausschließlich um Haushalt und Kindesbetreuung kümmerte und im Anschluss keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung mehr finden konnte. Da der Ehemann die ehebedingten Nachteile nicht widerlegen konnte, wurde er zur Zahlung nachehelichen Unterhalts verurteilt.

¹ BGH, Beschl. v. 26.3.2014, XII ZB 214/13, LEXinform 1588971.